

Anlage 2*

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Sanktionstabelle

Überschreitung der Energie- Verbrauchs- norm	Grundbetrag der Sanktion	Bewertungs- faktor	Mindest- betrag
%	M/Gcal		M
<10	50	0,50	250
10... 20	50	0,75	750
>20	50	1,00	2 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-
Prozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt.

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Energieverordnung
— Energieträgereinsatz / Energieanlagen —
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom
9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einverneh-
men mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes
bestimmt:

Zu § 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 1

- (1) Die Einwilligung ist erforderlich, wenn der Energie-
bedarf
1. erstmalig bei der Errichtung einer einzelnen oder mehrerer
neuer Anlagen mit einem Vorhaben oder
 2. zusätzlich bei der Vergrößerung einer einzelnen oder mehr-
erer vorhandener Anlagen mit einem Vorhaben oder
 3. verändert beim Austausch des bisher eingesetzten Energie-
trägers oder
 4. wiederholend bei der Rekonstruktion einer einzelnen oder
mehrerer Anlagen für den Einsatz ausgewählter Energie-
träger

entsteht und die im Abs. 2 festgelegten Größen überschreitet.

(2) Grenzwerte sind:

- Elektroenergie 100 kW oder 200 000 kWh/a;
- Gas 40 m³/h oder 25 000 m³/Monat oder 200 000 m³/a Stadt-
gas bzw. die entsprechende, kalorisch umgerechnete Menge
Erdgas;
- Wärmeenergie 1 Gcal/h oder 3 000 Gcal/a;
- Steinkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenbriketts und
Braunkohlen-Hochtemperaturkoks 100 t/a;
- sonstige feste Brennstoffe 400 t/a.

(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem
Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Elektro-
energie-, Gas- und Kokseinsatz sowie für den Einsatz von
Heizöl und, soweit nicht Abs. 4 zutrifft, Dieselmotoren erforder-
lich.

(4) Der Energiebedarf für Transportmittelantriebe aller Art
ist vom Einwilligungserfordernis ausgenommen. Dasselbe gilt
für den Bedarf an Elektroenergie für Anwendungsanlagen,
soweit er aus öffentlichen Versorgungsnetzen der Nennspan-
nung \geq 10 kV im Rahmen der mit dem Energieversor-
gungsbetrieb vereinbarten höchsten Leistungsanspruchnahme
gedeckt wird.

(5) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der bisher
eingesetzte Energieträger auf Anregung oder Entscheidung des
zuständigen energiewirtschaftlichen Organs ausgetauscht wird.*

§ 2

(1) Der Bürger oder andere Energieabnehmer hat den Ener-
giebedarf für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen zur
Entscheidung über den Energieträgereinsatz in der Phase der
Vorbereitung der Investitionsentscheidung oder, soweit das
Vorhaben nicht als Investition vorbereitet werden muß, sonst
rechtzeitig beim Energieversorgungsbetrieb für das Gebiet, in
dem die Anlage ihren Standort haben soll oder hat, anzumel-
den.

(2) Der Energiebedarf ortsveränderlicher Umwandlungs-
und Anwendungsanlagen braucht nur bei der Ersterrichtung
angemeldet zu werden. Das gilt jedoch nicht, wenn der Betrei-
ber der Anlage wechselt.

(3) Die Anmeldung muß auf einem vom Energieversorgungs-
betrieb herausgegebenen Vordruck vorgenommen werden und,
soweit das für den Betreiber zutrifft, folgende Angaben ent-
halten:

1. Bezeichnung des Vorhabens;
2. Standort der Umwandlungs- oder Anwendungsanlagen und
ihre Art;
3. Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme;
4. Technologie bzw. Verfahren des Produktionsprozesses;
5. Leistungsbedarf und jährlicher Bedarf an Energieträgern
von der Inbetriebnahme bis zur Erreichung der geplanten
Kapazität mit Nachweis der zugrunde gelegten energie-
wirtschaftlichen Kennziffern;
6. Varianten des Energieträgereinsatzes mit Wirtschaftlich-
keitsberechnungen;
7. Angaben über Lagerkapazitäten für lagerfähige Energie-
träger;
8. Stellungnahme des wirtschaftsleitenden Organs zur An-
meldung, insbesondere zur Einordnung des Vorhabens in
den Plan.

Soll ein Energieträger ausgetauscht werden, sind auch Lei-
stungsbedarf und Jahresbedarf des auszutauschenden Energie-
trägers anzugeben. Sollen feste oder flüssige Brennstoffe ein-
gesetzt werden, ist die Erklärung des künftigen Lieferers vor-
zulegen, daß die Belieferung nach den örtlichen und techni-
schen Bedingungen möglich ist.

(4) Der Anmeldungsinhalt kann im Einzelfall vereinfacht,
zu jeder Anmeldung können zusätzliche Angaben und Erläue-
rungen verlangt werden.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb führt die Entscheidung
des Ministeriums für Kohle und Energie oder des anderen
zuständigen energiewirtschaftlichen Organs herbei oder ent-
scheidet im Rahmen der übertragenen Aufgaben selbst über
den Energieträgereinsatz. Wird die Entscheidung wesentlich
von der Anmeldung abweichen, ist der Energieabnehmer vor-
her zu hören.

§ 3

(1) Der Energiebedarf, der der Einwilligung gemäß § 1 Abs. 3
unterliegt, ist vom Rat der Stadt oder Gemeinde für den Bür-
ger anzumelden, wenn die Anwendungsanlagen beim Neubau
oder bei der Erweiterung von Eigenheimen installiert werden
sollen. Der Antrag ist vorrangig zu bearbeiten.

(2) Im übrigen gilt der § 2 entsprechend.

Zu § 17 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

Das zuständige energiewirtschaftliche Organ ist berechtigt,
auf Grund von veränderten Voraussetzungen eine neue Ent-
scheidung zu treffen oder zusätzliche Auflagen zu erteilen. Die
§§ 17 und 18 der Verordnung sind darauf entsprechend anzu-
wenden.

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn dem Energieträ-
gereinsatz nach Art und Umfang in bezug auf die Anlage zu-
gestimmt wurde. Soweit eine Entscheidung über den Ener-

* 2. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 452)